



An die

Verfassungssprecher

Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und -richter beehrt sich, aus drei Jahren Erfahrung in der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit folgendes Resümee zu ziehen:

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde eine neue Gerichtsbarkeit zur Kontrolle der Verwaltung und zur Verbesserung des Rechtsschutzes geschaffen, die die durchgängige Einhaltung europäischer Rechtsschutzstandards auch im Bereich der Verwaltung sicherstellt.

Die rechtspolitische Bedeutung allein dieser Reform kann nicht hoch genug geschätzt werden!

Ausfluss des politischen Kompromisses war u.a. die Teilhabe der Länder an der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Aufteilung der Dienst- und Organisationshoheit zwischen Bund und Ländern. Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in seiner EntschlieÙung vom 15. Mai 2012, 242/E 24. GP, unter Aufzählung mehrerer Maßnahmen die Schaffung eines einheitlichen Richterbildes innerhalb von längstens 10 Jahren gefordert. Mit der Dienstrechts-Novelle 2016 wurde in § 207 Abs. 4 RStDG ein erster, wichtiger Schritt in diese Richtung gesetzt, indem ein fünfjähriges Judizium als Verwaltungsrichter die Ernennung als Justizrichter ermöglicht.

Der rechtspolitische Meilenstein der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfordert jedoch weitere Verfeinerungen:

Richterauswahl, Aus- und Fortbildung

- Die bund- und länderübergreifende Vereinheitlichung der richterlichen Aus- und Fortbildung durch eine unabhängige Einrichtung wie sie die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Nr. 2010/12 und die Opinion Nr. 4 des CCEJ vorsehen
- Eine einheitliche Heranführung zukünftiger Bewerber an das Richteramt des Verwaltungsrichters durch eine vorangehende Zuteilungen zum Verwaltungsgericht, zur gegenseitigen Einschätzung von Gericht und Interessenten

Dienst- und Organisationsrecht

- Über die erwähnte Regelung des § 207 Abs. 4 RStDG hinausgehend sollten wechselseitige Bewerbungen und Ernennungen von Justiz- und Verwaltungsrichtern und damit ein Erfahrungsaustausch zwischen den Gerichtsbarkeiten gefördert werden; weiters Förderung eines Wechsels auch zwischen den Verwaltungsgerichtsbarkeiten
- Vereinheitlichung der Dienst- und Organisationsrechte der Verwaltungsgerichte, insbesondere der kollegialen und monokratischen Justizverwaltung; Weisungsfreistellung der monokratischen Justizverwaltung nach den Vorbildern Oberösterreichs und Burgenlands

Verfahrensrecht

- Ausbau des VwGVG zu einer abschließend geregelten, eigenständigen Verwaltungsprozessordnung zur Vereinheitlichung der Verfahren
- Schaffung klarer Zuständigkeitsregelungen für eine nachvollziehbare Abgrenzung der Zuständigkeiten vom Bundesverwaltungsgericht zu den Verwaltungsgerichten der Länder
- Konzentration aller dienstrechtlichen Verfahren der VerwaltungsrichterInnen bei einem Gericht und Ausbau des Rechtsschutzes im Rahmen der kollegialen Justizverwaltung

Stellung der Richter

- Harmonisierung der Bezüge und Gehaltskurven aller RichterInnen der Verwaltungsgerichte entsprechend ihrer verfassungsgesetzlich vorgegebenen Stellung im Rechtsschutzgefüge
- Initiative und effektive Einbeziehung der Standesvertretungen der VerwaltungsrichterInnen durch die Justizverwaltungen und die politischen Entscheidungsträger in alle die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffenden legislativen und sonstigen Vorhaben

Der Dachverband betont nochmals, dass die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Erfolgsgeschichte eingeschätzt werden kann, die jedoch ihrer Fortschreibung bedarf, soll sie nicht zur Legende versteinern.

Der Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes

Die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die Verwaltungsrichter-Vereinigung